

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 01.02.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

anwesend ab Prot.-Nr. 10

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

anwesend bis Prot.-Nr. 12

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Lina, Adalbert

Vertretung für Frau Eva Gottstein

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Abwesend:

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Gottstein, Eva

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:35 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 11.01.2018
2. Ladenschlussgesetz (LadSchlG);
Verkaufsoffene Sonntage;
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
3. Wirtschaftsplan 2018 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs
4. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Abwicklung der Baustelle Innere Westenstraße

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 9 (Vorlage 2018/026)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 11.01.2018

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 11.01.2018 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 12 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 10 (Vorlage 2018/030)

Betreff: Ladenschlussgesetz (LadSchlG);
Verkaufsoffene Sonntage;
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über
das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus
Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Vorgang:

Die Stadt Eichstätt kann durch Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Einzelheiten zum Erlass dieser Verordnungen sind in der Bekanntmachung StMAS vom 10.11.2004 geregelt.

Der Zweck des § 14 LadSchlG besteht darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll den Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

1.

Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Im Einzelnen:

1.1

Märkte und Messen

Märkte und Messen im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG sind nur solche Veranstaltungen, die

- die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllen,*
- nach § 69 GewO festgesetzt sind und*
- einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.*

Die Bezeichnung "Markt" oder "Messe" allein reicht nicht aus.

1.2

Ähnliche Veranstaltungen

„Ähnliche Veranstaltungen“ im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten freizugeben.

1.2.1

Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Insoweit scheidet insbesondere Veranstaltungen zur Einführung sog. allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.

1.2.2

Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen.

Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigen Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen können z.B. erfüllt sein bei festgesetzten Ausstellungen im Sinne des § 65 GewO, Volksfesten im Sinn des § 60b GewO und bei Heimatfesten, die jeweils seit Jahrzehnten bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historische Gegebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.

Von einer "ähnlichen Veranstaltung" kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ausschließlich ortsbezogenen Charakter hat und daher nur von den Einheimischen besucht wird.

2.

Ermessen

Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

2.1

Verkauf nach § 20 Abs. 2a LadSchlG

Eingehend ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchlG befriedigt werden kann.

2.2

Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z.B. auf

- *angrenzende Verkaufsstellen,*
- *bestimmte Gemeindebezirke,*
- *bestimmte Handelszweige,*
- *ein bestimmtes Warenangebot.*

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt. Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.

3.

Öffnungszeit

Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

4.

Hinweise

Folgende Hinweise werden in der Rechtsverordnung nach § 14 LadSchIG für zweckmäßig erachtet:

- *Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchIG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.*
- *Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchIG.*

5.

Anhörung

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.

Nachdem der Sonn- und Feiertagsschutz in Bayern schon immer einen besonderen Stellenwert genießt, setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsmäßigen Schutz dieser Tage ein. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration, hat deshalb in einem Schreiben an alle Regierungspräsidenten nochmals auf die große Bedeutung des Feiertagsschutzes als ein Anliegen, dem sich die Bayerische Staatsregierung in besonderem Maße verpflichtet fühlt, hingewiesen und um sorgfältige Prüfung der Vorgaben des LadSchIG gebeten.

Die Regierung von Oberbayern hat hierzu mit Schreiben vom 17.11.2014 entsprechende Vollzugshinweise mitgeteilt.

Im Rahmen der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage in den Jahren 2014 und folgende wurde, wie bereits in den Vorjahren ausgeführt, Beschwerde des KAB-Diözesanverbandes Eichstätt bei der Regierung von Oberbayern bzw. beim Landratsamt Eichstätt als Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der Beachtung der vorstehenden Grundsätze durch die Stadt Eichstätt geführt. Im Ergebnis wurde im Januar 2016 seitens der Rechtsaufsicht festgestellt, dass die Veranstaltungen „Ostermarkt“, „Kirchweihmarkt“ und „Adventsmarkt“ die Voraussetzungen für eine Festsetzung erfüllen, allerdings eine rechtsaufsichtliche Weisung erfolgte, den räumlichen Geltungsbereich für eine entsprechende Verordnung auf das Gebiet „Altstadt“ zu beschränken.

Beim Erlass der Verordnungen 2016 und 2017 wurde entsprechend dieser eindeutigen Stellungnahme durch das Landratsamt Eichstätt - Kommunalaufsicht - verfahren.

Nachdem bisher durch den Stadtrat ausschließlich aus Anlass der Veranstaltungen „Ostermarkt“, „Kirchweihmarkt“ und „Adventsmarkt“ und jeweils eine auf das Kalenderjahr bezogene Verordnung erlassen wurde, die Sach- und Rechtslage jedoch wie ausgeführt inzwischen eindeutig ist und insbesondere auch keine weiteren „Verkaufsoffenen Sonntage“ festgesetzt werden sollen, wird vorgeschlagen, den Beschluss allgemein auf diese Veranstaltungen bezogen zu fassen. Festzuhalten ist, dass ein „Verkaufsoffener Sonntag“ anlässlich des „Adventsmarktes“ nur unter strikten Beachtung der gesetzlichen Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG „Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden“ festgesetzt wird.

Anzumerken ist, dass der Stadt Eichstätt der verfassungsrechtliche Status der Sonn- und Feiertage als besonderes geschützte Tage der Arbeitsruhe sowie Tage des sozialen und kulturellen Lebens wichtig ist und einen besonderen Stellenwert hat, der bei der Ermessensentscheidung im Rahmen des Erlasses der Verordnungen berücksichtigt wird.

Entsprechend der Bekanntmachung des StMAS wurden folgende Stellen angehört: Pfarrverbund Eichstätt, Evang.-Luth. Pfarramt Eichstätt, DGB Region Oberbayern, HWK für München und Oberbayern, IHK für München und Oberbayern, Landratsamt Eichstätt.

Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Vortrages in der Sitzung bekanntgegeben. Auf ihren Inhalt darf Bezug genommen werden.

Niederschrift:

Nach Erläuterung der Sitzungsvorlage durch Verwaltungsrat Ziegelmeier schlägt Stadtrat Dr. Schieren vor, über die drei vorgeschlagenen verkaufsoffenen Sonntage einzeln abzustimmen, womit der Vorsitzende sich einverstanden erklärt.

Es ergibt sich folgende Beschlusslage:

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass nachstehender Verordnung:

„Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2017 (GVBl. S. 490), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

§ 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.03.2017, wird wie folgt geändert:

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

1. Marktsonntag anlässlich des „Ostermarktes“ (Sonntag vor „Palmsonntag“).
2. Marktsonntag anlässlich des „Kirchweihmarktes“ (erster Sonntag im Oktober).
3. Erster Marktsonntag anlässlich des „Adventsmarktes“ („1. Advent-Sonntag“), soweit dieser im November stattfindet (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Anwesend: 13 Mitglieder

1. Der Haupt- und Werkausschuss stimmt einem Marktsonntag anlässlich des „Ostermarktes“ (Sonntag vor „Palmsonntag“) zu.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

2. Der Haupt- und Werkausschuss stimmt einem Marktsonntag anlässlich des „Kirchweihmarktes“ (erster Sonntag im Oktober) zu.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

3. Der Haupt- und Werkausschuss stimmt einem Ersten Marktsonntag anlässlich des „Adventsmarktes“ („1. Advent-Sonntag“), soweit dieser im November stattfindet (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG), zu.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 9 gegen 4 Stimmen der Stadträte Alberter, Dr. Grund, Reinbold und Dr. Schieren.

Protokoll-Nr. 11 (Vorlage 2018/028)

Betreff: Wirtschaftsplan 2018 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs

Vorgang:

Der Wirtschaftsplan 2018 beinhaltet den Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan des Unternehmens und wurde unter Berücksichtigung aller gegenwärtig bekannten Einflussfaktoren (Stand 01/2018) erstellt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 wurde dem Werkausschuss bzw. Stadtrat im Vorgriff auf die geplante Vorberatung und Beschlussfassung mit Schreiben vom 24.01.2018 vorab übermittelt.

1. Eckdaten

Der Wirtschaftsplan 2018 weist im Erfolgsplan inkl. Zinsaufwendungen eine Gesamtleistung des Unternehmens in Höhe von rd. 5.899 T€ aus, die Investitionen des Vermögensplans belaufen sich auf rd. 2.886 T€. Im Finanzplan sind für den Zeitraum 2018 bis 2021 Investitionen in Höhe von rd. 9.135 T€ enthalten. Eine Neuaufnahme von Darlehen ist nicht vorgesehen.

2. Erfolgsplan

Bei der Umsatzprognose der Wasserversorgung wurde für das Jahr 2018 auf die durchschnittliche Abgabe der letzten fünf Jahre abgestellt. Hierdurch ergibt sich gegenüber der Ist-Abgabe des Jahres 2016 ein voraussichtlicher Anstieg der Abgabe auf 757.689 m³. Bei konstanten Wassergebühren (Neufestsetzung zum 01.01.2015) zeigt sich gegenüber dem Jahr 2016 dennoch ein Rückgang der Umsatzerlöse für die Einrichtung Eichstätt um rd. 12 T€ auf rd. 1.246 T€. Dies ist auf eine rückläufige Auflösung der für die Vorjahre gebildeten Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen zurückzuführen.

Auch bei der Abwasserbeseitigung zeigt sich entsprechend der Wasserabgabe gegenüber der entsorgten Abwassermenge des Jahres 2016 ein Anstieg auf voraussichtlich 791.251 m³. Bei steigenden Schmutzwassergebühren, die zum 01.01.2018 neu festgesetzt wurden, errechnet sich ein Anstieg der Umsatzerlöse auf Schmutzwassergebühren um rd. 197 T€ auf Gesamterlöse in Höhe von rd. 1.559 T€.

Bei den Erlösen aus der Niederschlagswassergebühr ist dagegen trotz eines Anstiegs der abflusswirksamen Flächen aufgrund der ab 01.01.2018 rückläufigen Gebührensätze ein Erlösrückgang auf rd. 297 T€ zu erwarten.

Bei den Umsatzerlösen für die Straßenoberflächenentwässerung wurde auf die durch die Stadt Eichstätt zu leistenden Abgaben in Höhe von 142.600 € für die Einrichtungseinheit Eichstätt und 9.500 € für die Einrichtungseinheit Buchenhüll abgestellt.

Abgeleitet von diesen Absatzprognosen errechnen sich für das Wirtschaftsjahr 2018 im Erfolgsplan voraussichtliche Gesamterträge in Höhe von rd. 6.256 T€. Neben den Einnahmen aus dem Wasserverkauf und den Gebühreneinnahmen der Abwasserbeseitigung schlagen sich dabei insbesondere auch die Einnahmen aus der Personalkostenerstattung der Versorgungs-GmbH in Höhe von rd. 2.063 T€ nieder.

Den Erlösen des Erfolgsplans stehen im Jahr 2018 einschließlich der Zinsaufwendungen voraussichtliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 5.899 T€ gegenüber. Wesentliche Aufwandsposten sind dabei der Materialaufwand in Höhe von rd. 1.133 T€, der Personalaufwand mit rd. 3.084 T€ sowie die Abschreibungen mit rd. 888 T€.

Aus der Gegenüberstellung der Gesamterträge und -aufwendungen errechnet sich zunächst ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von rd. 357 T€. Berücksichtigt man darüber hinaus die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH sowie die zu leistenden Ertrags- und sonstigen Steuern so ergibt sich ein Unternehmensgewinn in Höhe von rd. 2.402 T€.

Der für das Jahr 2018 prognostizierte Unternehmensgewinn liegt damit deutlich über den Ergebnissen der Vorjahre.

Neben den positiven Betriebsergebnissen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Höhe von rd. 188 T€ bzw. rd. 165 T€ leistet die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH hierzu mit rd. 2.913 T€ den entscheidenden Beitrag. Die aus der Veräußerung des Grundstücks Blumenberg an die Stadt Eichstätt erzielten Erlöse schlagen sich dabei als einmaliger Sondereffekt nieder.

3. Vermögensplan

Die Gesamtinvestitionstätigkeit des Unternehmens wird sich im Jahr 2018 voraussichtlich auf rd. 2.886 T€ belaufen. Mit rd. 1.986 T€ wird dabei der Investitionsschwerpunkt im Bereich der Abwasserbeseitigung gesetzt werden, die rd. 68,8 % der Mittel binden wird.

Bei den Einzelvorhaben sind mit rd. 450 T€ insbesondere die Investitionen zur Erneuerung des Abwassersammlers im Bereich Am Wald sowie mit rd. 445 T€ die Kosten zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlagen für das Wohnbaugebiet Wintershof zu nennen.

Daneben werden sich die Aufwendungen für die Erneuerung des Abwassersammlers im Bereich der inneren Westenstraße mit rd. 325 T€ sowie die Wasserversorgungsleitung zur Anbindung des Trinkwassernetzes Wasserzell an das Netz Eichstätt mit rd. 300 T€ niederschlagen. Für die Erneuerung des Wasserversorgungsnetzes in der Richard-Strauß-Straße sind im Jahr 2018 weitere rd. 180 T€ veranschlagt.

Neben den Aufwendungen für die Erschließung des Wohnbaugebietes Wintershof sind im Vermögensplan 2018 aber auch erste Planungskostenansätze für die in den Folgejahren vorgesehene Erschließung des Wohnbaugebietes Blumenberg sowie des Gewerbegebietes Lüften West enthalten.

Ergänzend zu den Investitionen in Neuanlagen sind im Jahr 2018 im Erfolgsplan für Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden Anlagen Mittel in Höhe von rd. 501 T€ berücksichtigt. Darin enthalten sind insbesondere Unterhaltsaufwendungen für das Abwassernetz inkl. Nebenwerke sowie sonstige Fremdleistungen für das Ver- und Entsorgungsnetz.

4. Finanzplan

In der Finanzplanung des Unternehmens für die Jahre 2018 bis 2021 spiegelt sich die mittelfristige Investitionsplanung des Unternehmens wider. Ausgelöst durch die geplante Erschließung der Wohnbaugebiete Wintershof und Blumenberg sowie des Gewerbegebietes Lüften West wird in den Jahren 2018, 2019 und 2020 mit rd. 2.886 T€, rd. 2.608 T€ sowie rd. 2.483 T€ ein erheblicher Investitionsumfang zu bewältigen sein. Erst im Jahr 2021 wird das Investitionsvolumen nach derzeitigem Sachstand wieder deutlich unter rd. 2.000 T€ fallen.

Das in der mittelfristigen Finanzplanung angesetzte Investitionsvolumen wird in den Jahren 2018 bis 2021 voraussichtlich einen Gesamtumfang in Höhe von rd. 9.135 T€ erreichen.

Hiervon entfallen rd. 6.870 T€ oder rd. 75,2 % auf die Abwasserbeseitigung. Allein die Abwasserbeseitigungsanlagen für das Wohnbaugebiet Blumenberg werden dabei rd. 2.324 T€ binden. Daneben sind für Erneuerungen von Abwassersammlern im Rahmen des Innenstadtsanierungskonzepts rd. 1.020 T€ eingeplant. Weitere rd. 450 T€ sind für die Erneuerung des Kanalsammlers Am Wald sowie rd. 445 T€ für die Abwasserbeseitigungsanlagen des Wohnbaugebietes Wintershof vorgesehen. Für die grundlegende Überarbeitung des Generalentwässerungsplans sind weitere rd. 400 T€ angesetzt.

Für die Wasserversorgung werden im Zeitraum 2018 bis 2021 voraussichtlich rd. 1.520 T€ zu investieren sein. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamtinvestitionen in Höhe von rd. 16,6 %. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Innenstadtsanierungskonzept sowie zur Anbindung des Trinkwassernetzes Wasserzell an das Netz Eichstätt stellen dabei mit rd. 410 T€ bzw. rd. 300 T€ die größten Aufwandsposten dar.

Die gemeinsamen Anlagen werden im Zeitraum 2018 bis 2021 voraussichtlich anteilige Mittel in Höhe von rd. 746 T€ binden. Hiervon entfallen rd. 525 T€ auf den Bau eines Aushubzwischenlagers sowie rd. 127 T€ auf den Bereich der allgemeinen EDV (Hard- und Software).

Die in der mittelfristigen Finanzplanung angesetzten Investitionen werden in den Jahren 2018 bis 2021 erhebliche Finanzmittel binden. Für ihre Finanzierung werden die aus der betrieblichen Selbstfinanzierung zu generierenden Abschreibungsmittel sowie die zu vereinnahmenden Kostenerstattungen nicht ausreichen. Die Kostenerstattungen werden aber insbesondere nach Vorliegen der konkreten B-Plan Festsetzungen für das Wohnbaugebiet Blumenberg und das Gewerbegebiet Lüften West zu aktualisieren sein und im Übrigen sehr stark vom Vermarktungserfolg der Wohn- und Gewerbeflächen abhängen. Nach derzeitigem Sachstand wurde dem Vorsichtsprinzip folgend in die Finanzierungsplanung ein Eigenmitteleinsatz in Höhe von rd. 3.000 T€ aufgenommen. Eine Neuaufnahme von Darlehen ist derzeit nicht vorgesehen.

5. Stellenplan

Der Stellenplan 2018 zeigt auf, dass im Bereich der kaufmännischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Zahl der Stellen mit 26,23 Stellen gegenüber dem Planansatz des Vorjahres (25,84 Stellen) nahezu unverändert bleibt.

Bei den technischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen steigt die Mitarbeiterzahl mit 23,33 Stellen im Jahr 2018 gegenüber dem Planansatz des Vorjahres mit 22,58 Stellen geringfügig an.

Einzelheiten zum Stellenplan sind den Seiten 7 bzw. 18 ff des Wirtschaftsplans 2018 zu entnehmen.

Der Stellenplan wird im Übrigen im Rahmen der nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln und zu beschließen sein.

6. Bewertung der wirtschaftlichen Situation, künftige Entwicklung

Im Jahr 2018 wird es dem Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb mit einem Jahresergebnis (nach Steuern) in Höhe von 2.401.800 € voraussichtlich gelingen, einen Unternehmensgewinn zu erwirtschaften, der deutlich über den Ergebnissen der Vorjahre liegen wird.

Neben den positiven Betriebsergebnissen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit 187.950 € bzw. 165.450 € leistet hierzu insbesondere die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH in Höhe von voraussichtlich 2.913.200 € den entscheidenden Beitrag. Die aus der Veräußerung des Grundstücks Blumenberg an die Stadt Eichstätt zu erzielenden Erlöse schlagen sich hierbei als einmaliger Sondereffekt nieder.

Sieht man von diesem Sondereffekt ab, gilt es aber zu erkennen, dass der Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH aufgrund des sehr dynamischen Wettbewerbs auf dem Energiemarkt sowie der restriktiven Rahmenbedingungen zur Festsetzung der Netzentgelte nach wie vor sehr enge wirtschaftliche Grenzen gesetzt sind. Setzt sich diese Entwicklung weiter fort, wird sich die Deckung der Verluste der den Stadtwerken übertragenen aufgabenbedingt defizitären Dienstleistungsbereiche immer schwieriger gestalten.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 und die in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2021 vorgesehenen Investitionsvorhaben kann aber festgestellt werden, dass es dem Unternehmen gelingen wird, alle anstehenden Investitions- und Unterhaltsmaßnahmen ohne Einschränkung umzusetzen. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens ist gesichert. Damit können durch die Stadtwerke auch die Voraussetzungen für eine zügige Weiterentwicklung der Stadt Eichstätt als Wohn- und Gewerbestandort und die sich im Innenstadtbereich abzeichnenden Erneuerungen an Ver- und Entsorgungsleitungen gelegt werden.

Die Abwassergebühren werden nach der zum 01.01.2018 erfolgten Neufestsetzung voraussichtlich bis zum Jahr 2021 keine Änderung erfahren. Im Bereich der Wasserversorgung werden allerdings im Jahr 2018 im Zusammenhang mit dem Anschluss des Netzes Wasserzell an die Versorgungsanlagen in Eichstätt sowohl die Gebühren, als auch die Herstellungsbeiträge neu zu kalkulieren sein. Die bisher selbständigen Einrichtungseinheiten Eichstätt und Wasserzell werden gleichzeitig zu einer Einrichtungseinheit zu verschmelzen sein.

Niederschrift:

Stadtwerkeleiter Brandl erläutert ausführlich den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Fragen aus der Mitte des Haupt- und Werkausschusses ergeben sich nicht; die Ausführungen von Stadtwerkeleiter Brandl werden mit Applaus quittiert.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat auf der Grundlage der durchgeführten Vorberatung, den Wirtschaftsplan 2018 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs (Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan), wie vorgelegt zu beschließen.

Anwesend: 13 Mitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 12

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Abwicklung der Baustelle Innere Westenstraße

Niederschrift:

Stadtwerkeleiter Brandl gibt bekannt, dass seit gestern mit der beauftragten Baufirma Hirschmann ein verbindlicher Bauzeitenplan besprochen worden sei und erläutert im Detail die geplante Abwicklung der Baustelle. Auf die beiliegende Präsentation wird hierzu verwiesen. Am 19.02.2018 werde begonnen, die Baustelle einzurichten.

Verwaltungsrat Ziegelmeier erläutert die Konsequenzen für die Verkehrsabwicklung während der Baustellenphase, die bis Oktober 2018 geplant ist.

Anwesend: 12 Mitglieder

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng